

Statistische Erfassung des Dorfes Simmersbach, aufgrund  
alter Gemeindeakten und Aufzeichnungen des Herrn Heinrich Beck

Um das Jahr 1750 befanden sich in Simmersbach 277 Einwohner  
53 Häuser, 52 Scheuern, 67 Ochsen, 117 Kühe, 25 Kinder, 322  
Schafe, 82 Schweine.

Eine Verwaltungsakte, aufgestellt am 1. August 1775 gibt fol-  
gende Statistik wieder:

Oberamt Blankenstein Gemeinde Simmersbach.

Der hiesige Ort ist entlegen

22 Stunden von Frankfurt,

28 Stunden von Darmstadt,

4 " von der Amtsstadt Gladenbach

22 " von Rhein

22 " von Main

Es befinden sich heut den 1 August 1775 dahier:

Familien..... 48

Feuerstätten ..... 48

Die Familien bestehen

Einwohner in der Ehe..... 43

Wittwer ..... 10 Wittweiber 17

Ledige ..... 143

Beisassen, ledige Weibspersonen....3

Seelen der Einwohner

Einwohner	Männer	Weiber	Söhne	Töchter	Gesellen	Mägde
Christliche u						
Schulmeister	3	2	1	1	-	1
Obrigkeitliche						
u. Raths, Gerichtsp. 4		1	3	2	2	2
Bürger	47					
Beisassen	3					
Menonisten	-					
Juden	-					

Summa der Seelen = 287

Unter den Einwohnern sind stundbahr sich zu ernähren

Männer Weiber Söhne Töchter Summa der Armen.

4 3 8 10 25

Provinz Oberhessen, Kreisamtsbezirk Niedenkopf

Voranschlag über Einnahme und Ausgaben der Gemeinde Simmersbech  
für das Jahr 1854

Personen

1. Zahl der engeren Ortsbürger..... 61
2. Zahl der Einwohner die nicht Brtsb.. 15
3. Zahl der Witwen..... 6
4. Zahl der Seelen überhaupt.....375
5. Namen der am stärksten begüterten Ausmärker  
Johannes Stager, Lixfeld  
Johannes Beck, Lixfeld  
Georg Weigel, Oberhörlnm.

Viehstand

1. Pferde..... -
2. Pohlen..... -
3. Ochsen..... 60
4. Kühe.....120
5. Faselochsen... 1
6. Zweif. Stiers..16
7. Einj. Zuchtvieh 14
8. Schafe.....320
9. Schweine..... 56
10. Ziegen..... 8
11. Esel..... 1

Flächengehalt

Morgen

1. Ackerland.....M. 160 Morgen
2. Gärten..... 2 "
3. Wiesen..... 150 "
4. Weiden..... 280 "
- Waldungen..... 618 "

Steuerkapital

1. Ortssteuerkapital vom Grundvermögen der Innmärker 2462 fl 40
2. " " " " " ausmärker
3. Gewerbesteuerkapital der Ortsbürger und Einwohner 142 "
4. Personensteuerkapital der Ortseinwohner 930 "
- Zahl der wohnbaren Häuser 65

Die Viehzucht besteht in :

Pferden .....	-
Ochsen .....	69
Kuh.....	75
Rinder.....	ii
Schafe.....	240
Schweine.....	53

An Gebäuden befinden sich dahier

Kirchen.....	1
Pfarrhäuser.....	1
Schulhäuser.....	1
Aaliche und sonst befreyte Häuser.....	1
Bürgerhäuser.....	52
Mühlen.....	2
Scheuern.....	52
gemeine Häuser.....	-

An Feldgütern sind in der ganzen Gemarkung

	Morgen	
	gebaut	od liegende Felder
Acker, Eigenthümliche.....	191	
Erbbestand.....		
Temporalbestand.....	-	
Pfarracker.....	51 1/2	22 1/2
Bestallungsäcker.....	-	
Allmente.....	-	

Weingärten..... keine

Wiesen

	Morgen	
	süsse	sauer
Eigenthümliche .....	49	149
Bestand.....		
Pfarrwiesen.....	" 2	" " 4 1/4
Bestallung.....	keine	
Allmente. Das ist gemeine Ochsen u. Hirtenwies.	süsse 1	

Morgen

Gärten.....	-
Gemeine Waid .....	262 1/4

RI für Reitperle I, RII für Reitperle II, IS für Zugperle I Stangen, I W für Zugperle I Vorder, IIS für Zugperle II Stangen, II W für Zugperle II Vorder, b. s. I für besonders schwere Zugperle I und b. s. II für besonders schwere Zugperle II.

Es sind in den Listen aufzunehmen:

1. die als kriegsbrauchbar bezeichneten Pferde,
2. die vorübergehend (zeitig) kriegsgebrauchbaren,
3. die durch das vorgeschriebene Alter (4 jährig) oder durch Rausf hinzugekommenen.

Die neu hinzuzutretenden Pferde werden den Bez. Bezirkern zugeschrieben, nicht am Ende der Nachweisung angeführt.

Die bei der Pferdevermählung im Jahre 1910 als kriegsbrauchbar bezeichneten Pferde müssen die Bestimmungsziffern und außerdem alle Pferde eine denklige große Nummer, welche mit der Nummer der Vorführungsliste übereinstimmt, an der linken Kopfseite tragen.

Das Vorführen der Pferde hat genau in der Reihenfolge der Nachweisung stattzufinden.

Die Vorführungsliste von 1910 haben Sie auch zur Musterung mitzubringen.

Die genaueste Ausfüllung der Verzeichnisse inbezug auf Farbe, Abzeichen usw. und die größte Pünktlichkeit mache ich noch zur besonderen Pflicht.

Eine Prüfung von Fahrzeugen findet in diesem Jahre nicht statt.

Der Königliche Landrat.

J. W. Jaeger.

246) Wiedenkopf, den 23. April 1912.

Dem Postker Johana Leonard van Rahuyt in Wieden, Dohleimerstraße 43 ist seitens des Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die Genehmigung erteilt worden, Personen zu Führern von Kraftfahrzeugen mit Verbrennungsmaschine der Klassen 3a und 3b auszubilden.

Der Königliche Landrat.

Daniels.

247) Simmersbach, den 11. März 1912.

## Polizei-Verordnung

betreffend

den Anschluss an die Gemeinde-Wasserleitung der Gemeinde Simmersbach.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 (R.-S. S. 1529) wird nach Beratung mit dem Gemeindevorstande für die Gemeinde Simmersbach folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Jedes Grundstück der Gemeinde Simmersbach, auf welchem ein zu dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmtes Gebäude errichtet ist oder wird, muß an die Gemeindegewässerleitung angeschlossen werden.

§ 2.

Ausgenommen von dem Anschlusse sind bis auf Weiteres

nur diejenigen in § 1 bestimmten Grundstücke, deren Anschluss an die Wasserleitung ihrer Lage wegen nur mit Anwendung verhältnismäßig hoher Kosten möglich ist.

§ 3.

Der Anschluss der in § 1 genannten Grundstücke an die Gemeindegewässerleitung geschieht dadurch, daß seitens der Gemeinde von dem Hauptrohr der Leitung Zweigrohre bis an den Hauptabflusshahn auf dem kürzesten Wege in das Innere des betreffenden Gebäudes gelegt werden. In das Zweigrohr wird ein Straßenabsperrschieber eingebaut, um in Brandfällen diese absperrern zu können.

§ 4.

Die Verpflichtung, den Anschluss der betreffenden Grundstücke an die Gemeindegewässerleitung durch einen entsprechenden Antrag bei dem Gemeindevorstande herbeizuführen, liegt den Eigentümern oder Verwaltern der Grundstücke ob.

§ 5.

Eigentümer oder Verwalter der im § 1 genannten Grundstücke, welche es unterlassen, binnen einer Frist von 4 Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung bezw. nach Fertigstellung des betreffenden Gebäudes in demohnbarem Zustand den Anschluss an die Gemeindegewässerleitung zu beantragen oder, welche sich der Ausführung des Anschlusses (§ 3), sowie etwaigen nötig werdenden Änderungen des Anschlusses widersetzen, werden seitens der Ortspolizeibehörde durch die nach § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 gegebenen Zwangsmittel zum Anschlusse bezw. zur Ausführung der Aenderung angehalten und müssen — außer der im § 7 vorgesehene Strafe — die sämtlichen aufzubringenden Kosten tragen.

§ 6.

Den damit Beauftragten muß jederzeit der Zutritt zu der Anschlussleitung mit ihrem Zubehör gestattet werden. Zum Zubehör gehört auch der etwa aufgestellte Wassermesser.

§ 7.

Zumüberhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zum Betrage von 9 M., im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft, sofern nicht eine höhere Strafe nach den bestehenden Gesetzen verurteilt ist.

§ 8.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Kreisblatt in Kraft.

Der Bürgermeister.

D e d.

248) Warburg, den 18. April 1912.

## Bekanntmachung.

Zwischen Bahnstation Calbern und Dorflege Calbern, Kreis Warburg, wird allerhöchster Zeit mit dem Umbau der sogenannten Mählgrabenbrücke begonnen und werden hierdurch Fußgänger und Fahrer auf den — nächst der Baustelle einen Notverkehr vrmittelnden — Ausflusssweg mit Holzbrücke aufmerksam gemacht, mit dem Hinzufügen, daß die neue Mählgrabenbrücke bis 15. Juni d. J. fertiggestellt sein wird.

Der Landesbaumeister.

Schmohl.